

Satzung

August 2015

Weil uns mehr verbindet.



Inhalt

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	2
Mitgliedschaft	3
Organe der Genossenschaft	8
A. Der Vorstand	8
B. Der Aufsichtsrat	11
C. Vertreterversammlung	16
Eigenkapital und Haftsumme	24
Rechnungswesen	26
Liquidation	28
Bekanntmachungen	29
Wahlordnung zur Vertreterversammlung	30

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (2) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen, Filialen, Zweigstellen, Repräsentanzen, Zahlstellen, Annahmestellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder und insbesondere der Heilberufsangehörigen, ihrer Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung aller banküblichen und ergänzenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.
- (3) Der Umfang geschäftlicher Risiken wird begrenzt durch die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank, die jährlich mit dem Aufsichtsrat erörtert wird.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen, insbesondere Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
 - b) Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, vornehmlich solche, die mit Heilberufsangehörigen in Verbindung stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitritts-erklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode des Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft als Erbe endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

- b) wenn es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet geworden oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) wenn es geschäftsunfähig geworden ist;
 - g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Dazu genügt die Ankündigung des beabsichtigten Ausschlusses unter Angabe des Ausschließungsgrundes durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Genossenschaft bekannte Adresse, abgesandt mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin des Ausschlusses.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung, bzw. an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen, nicht mehr Mitglied des Wahlausschusses sein, der gem. § 26 e Abs. 2 der Wahlordnung zu bilden ist, und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

- (7) Sofern das ausgeschlossene Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit des Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat, ist der ordentliche Rechtsweg gegen den Abschluss ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche an die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) bei Anträgen zur Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung mitzuwirken;
- c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Vertreterversammlungen gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung mitzuwirken;

- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- g) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 150 Mitgliedern;
- h) die Mitgliederliste einzusehen sowie die Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und evtl. Beschränkungen in der Geschäftsfähigkeit sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.

Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung (§ 27 Abs. 1 GenG).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs-

oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen, das sowohl der Rechnungslegung als auch dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - d) eine Mitgliederliste (§ 30 GenG) zu führen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig mindestens in vier Sitzungen pro Jahr, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch häufiger, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu berichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Wird über Angelegenheiten beraten, die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Abstimmung und Beratung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Mitglieder des Vorstands sowie an andere Personen im Sinne von § 15 KWG bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für die in § 15 Abs. 3 KWG genannten Fälle.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Weitergehende Regelungen zu Auslagenerstattung und Vergütung bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) den Beitritt zu Verbänden;
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;
 - f) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern: zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner der Genossenschaft und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, dabei erfolgt die Wahl für jede neu zu besetzende Aufsichtsratsstelle gesondert, wobei jeder Wahlberechtigte jeweils eine Stimme hat.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet jeweils ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden können. In diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153).
- (7) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats scheidet mit Beendigung der Vertreterversammlung, die auf das Jahr folgt, in dem erstmals ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) gewählt worden ist, ein von der Vertreterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Mit Beendigung der drei folgenden Vertreterversammlungen scheiden jeweils drei von der Vertreterversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus. Dieser Modus des Ausscheidens von durch die Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wiederholt sich im Vierjehresturnus.* Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Länge der jeweiligen Amtsdauer des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, bei gleicher Amtsdauer durch das Los bestimmt. Einzelheiten des Losverfahrens regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

*Texterläuterung: Der Wechsel erfolgt jährlich im Turnus 1-3-3-3.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, entspricht die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitglieds, das an dessen Stelle tritt, der verbleibenden Amtsdauer des ausgeschiedenen

Mitglieds. Im Fall einer gerichtlichen Bestellung ist die Amtsdauer des zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Vertreterversammlung zu befristen. Die Vertreterversammlung wählt dann ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Prokuristen als Vertreter der Leitenden Angestellten im Aufsichtsrat im Sinne von § 6 Abs. 2 MitBestG werden hiervon nicht erfasst.

§ 25 Beschlussfassung, Konstituierung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorstand es beantragt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung veranlasst. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (6) Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Unmittelbar danach bildet er zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgaben den Vermittlungsausschuss. Hierfür gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

C. Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 3.000 übersteigt.

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrechte

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (6) Teilnahme-, jedoch nicht redeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Vertreterversammlung.

§ 26 b Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 450 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 der Satzung aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter sowie ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am 30.06. des Jahres, das der konstituierenden Sitzung der neu zu wählenden Vertreterversammlung vorausgeht.

- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.

Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen Ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26 e Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 43 a Abs. 4 GenG).
- (3) Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzvertreter zu wählen. Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt sein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (4) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist in den durch § 46 der Satzung bestimmten Blättern bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramts

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amts erlischt.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter; jedoch ist für den Beginn seines Amts nicht erforderlich, dass mindestens 50 Ersatzvertreter die Wahl annehmen.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Vertreter, bzw. Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in den in § 46 der Satzung vorgesehenen Blättern einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung oder dem Tag der Veröffentlichung in den in § 46 der Satzung bestimmten Blättern und dem Tage der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Bei deren Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte diesen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
- c) Verlängerung der Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen;
- d) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- f) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung von Auslagen und Vergütungen im Sinne von § 22 Abs. 7 der Satzung;
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- j) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme;
- l) Zerlegung des Geschäftsanteils;
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

- n) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft;
- o) Auflösung der Genossenschaft;
- p) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- q) Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
 - c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 - d) Verlängerung der Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen auf eine längere Zeit als zwei Jahre;
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme;
 - h) Zerlegung des Geschäftsanteils;
 - i) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
 - j) Auflösung der Genossenschaft;
 - k) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform sowie die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung

oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

- (4) Über die Auflösung, Änderung der Rechtsform, Verschmelzung, Spaltung sowie Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist. Dieses ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.
- (5) Absatz 3 sowie dieser Absatz 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Ein Vertreter, der durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;

- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen oder persönlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Erstellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes und der Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.500 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann auch die Einzahlung in Raten zulassen: In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 500 Euro einzuzahlen. Zum Ende der folgenden Kalenderjahre sind jeweils 500 Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil von 1.500 Euro erreicht ist. Soweit ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist und der Vorstand keine Ratenzahlung bewilligt hat, werden die Gewinnanteile (Dividende) auf dem Geschäftsguthabekonto bis zur vollen Auffüllung des Geschäftsanteils gutgeschrieben. Bei Studenten gilt für die Dauer ihres Studiums folgende Sonderregelung: Auf ihren Geschäftsanteil sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 500 Euro einzuzahlen. Zwei Jahre nach Berufsantritt haben sie das Geschäftsguthaben auf 1.500 Euro aufzufüllen. Auch hier kann der Vorstand eine Einzahlung in Raten gemäß der vorstehenden Regelung zulassen. Der Geschäftsanteil kann auch in voller Höhe eingezahlt werden.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthchriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Rücklagen

Es werden andere Rücklagen gebildet, denen alljährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 1.500 Euro.

Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 3 der Satzung) und des gesetzlichen Lageberichts ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des für den Gewinnverwendungsbeschluss maßgeblichen Geschäftsjahres verteilt werden.

Bei der Verteilung sind die im für den Gewinnverwendungsbeschluss maßgeblichen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats an in voller Höhe zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht zulässig.

§ 44 Behandlung von Verlusten

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Rücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzlichen Rücklagen oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

Liquidation

§ 45

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

Bekanntmachungen

§ 46

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nicht anderes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in
 - a) der Pharmazeutischen Zeitung,
 - b) dem Deutschen Ärzteblatt,
 - c) den Zahnärztlichen Mitteilungen,
 - d) dem Deutschen Tierärzteblatt;der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in einem der unter Absatz 1 a) bis d) aufgeführten Blätter nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im elektronischen Bundesanzeiger.

Fassung: August 2015

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Alle vier Jahre sind in der Wahl zur Vertreterversammlung für je 450 Mitglieder aus dem Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 30.06. des Jahres, das der konstituierenden Sitzung der neu zu wählenden Vertreterversammlung vorausgeht.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere die Aufstellung einer Liste der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (Wahlliste), sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Von den weiteren Mitgliedern müssen zwei dem Vorstand und drei dem Aufsichtsrat angehören. Vorstand und Aufsichtsrat wählen getrennt die aus ihrer Mitte zu entsendenden Mitglieder.
- (3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses – mit Ausnahme des Vorstands – wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter werden zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3 Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt eine Wahlliste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf. Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Wahlausschuss Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu gewähren.
- (2) Weitere Listen können von mindestens 150 Mitgliedern eingereicht werden. Diesen steht ebenfalls das Recht zu, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.
- (3) Es sind so viele Kandidaten auf eine Wahlliste zu setzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter nach der Satzung zu wählen sind. Bei deren Auswahl soll die berufsständische und regionale Struktur der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann nur auf einer Wahlliste kandidieren und auch nur eine Wahlliste unterschreiben. Soll es in mehrere Listen aufgenommen werden, muss es sich entscheiden, auf welcher Liste es kandidieren will.
- (5) Als Vertreter und Ersatzvertreter können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied der Bank sind und weder Vorstand noch Aufsichtsrat angehören. Jeder Wahlliste muss die schriftliche Einverständniserklärung aller Kandidaten beigelegt sein.

§ 4 Auslegen der Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss hat die von ihm aufgestellte Wahlliste in den Geschäftsräumen der Bank für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen und dies in den satzungsmäßig festgelegten Blättern bekannt machen zu lassen.
- (2) Werden weitere zulässige Wahllisten eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen dieser Listen ist durch den Wahlausschuss ebenfalls bekannt zu machen.

§ 5 Weitere Wahllisten

- (1) Weitere Wahllisten (§ 3 (2)) müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist gem. § 4 (1) der Wahlordnung eingereicht werden. Sie haben den Vorschriften der Satzung und § 3 der Wahlordnung zu entsprechen.

Der Erstunterzeichner gilt als Vertrauensmann dieser Liste; er vertritt sie im Wahlverfahren.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit eingereicherter Listen. Entsprechen diese den Bestimmungen von Satzung und Wahlordnung nicht, sind sie zurückzuweisen. Dies ist dem Vertrauensmann der jeweiligen Liste schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Die Wahl

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahltermine zu bestimmen und in den durch die Satzung bestimmten Blättern bekannt zu machen. Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Briefwahl.
- (2) Die Wahlberechtigung regelt sich nach der Satzung.
- (3) In den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahllisten in fortlaufender Nummerierung (§ 4 (2) der Wahlordnung) aufgeführt. Von jeder Wahlliste sind die Namen unter Ortsangabe von mindestens den drei ersten Kandidaten anzugeben.
- (4) Der Vorstand hat bis zum dritten Tage vor Beginn der Wahl an jedes wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel und zwei Umschläge abzusenden, von denen der erste (freigemachte) den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ und die Mitgliedsnummer des betreffenden Wahlberechtigten sowie die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ trägt.
- (5) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass der Wähler seine Stimme durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ auf dem Wahlzettel abgibt. Anders beschriebene Wahlzettel sind ungültig.
- (6) Stehen mehrere Listen zur Wahl, bezeichnet der Wähler auf dem Wahlzettel durch Ankreuzen die Liste, der er seine Stimme geben will.
- (7) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“, verschließt ihn und übersendet ihn in dem ersten Umschlag „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“, der zu verschließen ist, an den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Bevollmächtigte haben den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis in den äußeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ zu legen, zu verschließen und dann an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versenden.

- (8) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel des vom Wahlausschuss festgesetzten letzten Wahltages trägt und spätestens am fünften Tag nach dem letzten Wahltag bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingetroffen ist.

§ 7 Prüfung der eingegangenen Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahl hat der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses die Zahl der eingegangenen Umschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Mitgliedsnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Mitgliedsverzeichnis zu überprüfen. Nach Öffnen der Umschläge werden die zweiten Umschläge mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ gemischt und danach ebenfalls geöffnet. Standen mehrere Listen zur Wahl, können an der Auszählung die Vertrauensleute teilnehmen.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet das in (1) bezeichnete Gremium.
- (3) Ungültig sind
- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in das Mitgliederverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind;
 - b) Stimmzettel, die sich nicht in dem zweiten Umschlag „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ befunden haben oder mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind;
 - c) Stimmzettel, auf denen mehr als eine Wahlliste oder keine Wahlliste angekreuzt ist;
 - d) Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Liste gemeint ist;
 - e) Stimmzettel, die so beschädigt sind, dass der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
 - f) mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind;
 - g) Stimmzettel von Bevollmächtigten, bei denen die Vertretungsbefugnis nicht nachgewiesen ist.
- (4) Beschlüsse des in (1) bezeichneten Gremiums über die Gültigkeit von abgegebenen Stimmen und über Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und das Wahlergebnis selbst sind in dem vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erstellenden Wahlprotokoll zu vermerken, das bei der Bank aufbewahrt wird.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Wahl festzustellen.
- (2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt.
- (3) Standen mehrere Listen zur Wahl, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'hondtsches System). Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen mit dem Hinweis, dass sie sich innerhalb von zwei Wochen über die Annahme der Wahl zu erklären haben. Geht die Erklärung innerhalb der Frist nicht ein, gilt die Wahl als angenommen.
- (5) Der Wahlausschuss hat danach festzustellen,
 - a) wer die Wahl als Vertreter/Ersatzvertreter angenommen hat,
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
- (6) Über diese Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 7 Abs. 4.

§ 9 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 GenG mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Bank und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in den in der Satzung bestimmten Blättern bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 10 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahl zur Geschäftszeit in den Geschäftsräumen der Bank auszulegen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 11 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat, von denen der Beschluss des Vorstands einstimmig gefasst werden muss, und der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 43 a Abs. 4 GenG). Danach tritt sie in Kraft.

Fassung: Juni 2007

Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

www.apobank.de

Weil uns mehr verbindet.

